

# Amtsgericht Gemünden a. Main

Az.: (K) 10 C 349/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Leasing**

gegen

**Deutsche Büro Grüne Karte e.V.**, vertreten durch d. Vorstandsvors. Georg Zaum, Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin, Gz.: BU06GUE  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Riehn & Liermann**, Kleine Reichenstraße 1, 20457 Hamburg, Gz.: 14/00582

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Gemünden a. Main durch die Richterin am Amtsgericht Schäd auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2014 folgendes

## Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 930,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.1.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Die Parteien streiten um die Erstattung von Rechtsanwaltskosten anlässlich eines Verkehrsunfalles.

Am 7.9.2013 wurde das Fahrzeug der Klägerin, amtliches Kennzeichen HN- EW 450, auf der A 3, km 242,5 Richtung Passau, Gemarkung Bischbrunn, von dem britischen LKW, der bei der Zurich Insurance plc NfD versichert ist, hinten rechts erfasst und desweiteren auf das vor ihr im Stauende stehende Fahrzeug, amtliches Kennzeichen RE – TM 1168 aufgeschoben. Am Fahrzeug der Klägerin entstand Totalschaden.

Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

Mit Schreiben der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 8.10.2013 wurden die entstandenen Schäden angemeldet und mit Schreiben vom 3.12.2013 17588,88 € geltend gemacht. Die Zurich Insurance regulierte zunächst 11 142,83 € und auf weiteres Schreiben der Prozeßbevollmächtigten vom 13.1.2014 noch Wiederbeschaffungsaufwand und gekürzte Gutachterkosten, somit einen Gesamtbetrag von 17 041,98 €.

Mit Schreiben vom 22.1.2014 wurden die Netto- Rechtsanwaltsgebühren von 930,30 € geltend gemacht. Eine Regulierung lehnte die Zurich Insurance am 23.1.2014 ab.

Die Klägerin meint, sie habe einen Anspruch auf Erstattung von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 930,30 € aus dem Gegenstandswert von 17 041,98€. Es handele sich dabei um Folgeschäden aus dem Verkehrsunfall. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sei hier erforderlich und zweckmäßig gewesen, da es ein Unfallgeschehen mit 4 Fahrzeugen war und damit zur rechnen war, dass die Berücksichtigung von etwaigen Betriebsgefahren eingewandt werde. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht sei nicht gegeben. Die eigene Rechtsabteilung der Klägerin befasse sich mit gesellschafts- und vertragsrechtlichen Angelegenheit, aber nicht mit der Unfallregulierung ( E  
). Eine sofortige und vollständige Anerkennung dem Grunde und der Höhe nach habe nicht

vorgelegen, sodass die Beauftragung eines Rechtsanwaltes gerechtfertigt sei.

Die Klägerin beantragt daher,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 930,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 24.1.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, eine Notwendigkeit zur Einschaltung eines Rechtsanwaltes durch die Klägerin habe nicht bestanden. Die Klägerin habe aufgrund ihres Geschäftsmodells regelmäßig mit der Abwicklung von Versicherungsschäden zu tun und habe das Personal Schadenesatzansprüche aus einem Verkehrsunfall anzumelden. In dem vorliegenden einfach gelagerten Fall sei die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich und zweckmäßig gewesen.

Im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 12.8.2014 Bezug genommen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten gem. §§ 2,6 AuslPIVG, 115 VVG, 249 Abs. 2 BGB auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Teil des Schadenersatzanspruches.

Grundsätzlich hat der Geschädigte einen Anspruch auf die bei der Verfolgung seiner Schadenersatzansprüche entstehenden Rechtsanwaltskosten als adäquaten und dem Schädiger zurechenbaren Folgeschaden, vgl BGH NJW 1986,2243.

Zu erstatten sind die Rechtsanwaltskosten, wenn sie erforderlich und zweckmäßig waren. Dies ist ex post zu beurteilen.

Ein Ersatzanspruch kann nur verneint werden, wenn der Schadensfall einfach gelagert ist und der Schädiger auf ein erstes Anschreiben unverzüglich reguliert.

Ein einfach gelagerter Schadensfall ist hier nicht gegeben. Es handelte sich um einen Verkehrsunfall mit einer Beteiligung von mehreren Fahrzeugen, sodass eine Haftungsverteilung vorzunehmen ist. Es lag ein Totalschaden mit Gesamtschäden von mehr als 17000,- € vor. Auch eine sofortige Regulierung erfolgte nicht. Es wurde zunächst ein Restwertangebot unterbreitet, eine Übersendung von Auszügen der Polizeiakte angefordert und dann zunächst nur ein Teilbetrag von 11 142,83 € reguliert und im weiteren Verlauf Gutachterkosten gekürzt. Daneben richtete sich der Anspruch gegen ausländische Schädiger. Selbst dann ist aber auch bei einfach gelagerten Sachverhalt, der hier, wie dargestellt, nicht vorlag, eine Anwaltseinschaltung erforderlich, vgl. Burmann / Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 23. Aufl., § 249 Anm. 373.

Da kein einfacher Sachverhalt vorlag, ist auch nicht entscheidungserheblich, ob die Abwicklung des Schadensfalles durch die Rechtsabteilung der Klägerin hätte vorgenommen werden können und müssen. Denn dies kann im vorliegenden Fall mit Auslandsberührung und der oben dargestellten weiteren Unfallbesonderheiten nicht gefordert werden.

Darüberhinaus hat die Klägerin zwar eine Rechtsabteilung. Aber die Unfallabwicklung gehört vorliegend nicht zu den originären Aufgaben der Rechtsabteilung. Originäre Aufgaben der Leasinggesellschaft sind der Abschluss und die interne Vertragsabwicklung von Leasingfahrzeugen. Eine Unfallregulierung mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung fällt nicht hierunter.

Die Klägerin hat daher zu Recht einen Rechtsanwalt mit der Regulierung des Verkehrsunfalles beauftragt. Diese Kosten waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich und sind daher

erstattungsfähig.

Die Rechtsanwaltskosten berechnen sich aus dem unstreitigen Gegenstandswert von 17041,98 € und betragen demgemäß bei Ansatz einer 1,3 Gebühr 904,80 € zzgl. einer Postpauschale von 20,-€ und Kopierkosten von 5,50 €, somit gesamt 930,30 €.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286,288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg  
Ottostr. 5  
97070 Würzburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Schäd  
Richterin am Amtsgericht